

Wahlperiode 2011/2016

Drucksache Nr. 55

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
- BWR -

Osterode am Harz, 27.02.2012

Beteiligt: Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Vorlage

für den Kreistag

Zweckvereinbarung über die gegenseitige Aufgabenübertragung im Bereich der Betreuung von Ansiedlungsvorhaben im Rahmen des Projektbündels „Ausbau zielgruppenorientierter Hotelinfrastruktur“ und von Ansiedlungsvorhaben im Rahmen des Projektbündels „Wohnen im Alter“ der Initiative „Zukunft Harz“ zwischen den Landkreisen Osterode am Harz und Goslar

I. Erläuterung

Als Ergebnis der Zusammenarbeit im Rahmen der IZH wird für die beiden Themen „Ausbau zielgruppenorientierter Hotelinfrastruktur“ und „Wohnen im Alter“ eine gebietsübergreifende Zusammenarbeit für sinnvoll erachtet. Die Landkreise Goslar und Osterode am Harz erledigen derzeit für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich vergleichbare Aufgaben in der Wirtschaftsförderung im Bereich der Betreuung von Ansiedlungsvorhaben im Beherbergungsgewerbe und für Einrichtungen des assistierten Wohnens im Alter, kurz „Wohnen im Alter“. Um Abstimmungsprobleme zu minimieren und die Qualität der Arbeit gegenüber potentiellen Neuinvestoren in der Region verbessern, soll jedem der beteiligten Landkreise ein Bereich zur Bearbeitung zugeordnet werden.

Hierzu ist der Abschluss einer Zweckvereinbarung vorgesehen.

Der Landkreis Goslar überträgt dem Landkreis Osterode am Harz die Aufgaben im Bereich der Betreuung von Neuansiedlungen im Beherbergungsgewerbe auf dem Gebiet des Landkreises Goslar, der Landkreis Osterode am Harz dem Landkreis Goslar die Aufgaben im Bereich der Betreuung von Neuansiedlungen für „Wohnen im Alter“ auf dem Gebiet des Landkreises Osterode am Harz.

In beiden Bereichen ist insbesondere folgende Aufgabe sicherzustellen:

Betreuung von Ansiedlungsvorhaben

- Sammlung und Aufbereitung von Potentialflächen für Neuansiedlungen
- Ansprache potentieller Investoren
- Vorbereitung und Durchführung von Investorenterminen in Abstimmung/gemeinsam mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Gemeinden

Die von den Landkreisen benannten Beschäftigte nehmen auch Termine im Gebiet des jeweils anderen Landkreises wahr.

Die weiteren Regelungen sind dem anliegenden Entwurf der Zweckvereinbarung zu entnehmen. Zz. befindet sich der Entwurf noch in der Abstimmung mit dem Landkreis Goslar. Über Änderungen wird in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses und des Kreisausschusses, spätestens in der Sitzung des Kreistages am 19. März 2012 informiert.

II. Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz beschließt die dieser Vorlage beigelegte Zweckvereinbarung.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. G. H. K.', written in a cursive style. The signature is positioned below the text 'In Vertretung' and extends to the right with a long, sweeping stroke.

Zweckvereinbarung

über die gegenseitige Aufgabenübertragung im Bereich der Betreuung von Ansiedlungsvorhaben im Rahmen des Projektbündels „Ausbau zielgruppenorientierter Hotelinfrastruktur“ und von Ansiedlungsvorhaben im Rahmen des Projektbündels „Wohnen im Alter“ der Initiative „Zukunft Harz“

Zweckvereinbarung nach §§ 5 und 6 des Nds. Gesetzes
über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)
in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493)

zwischen dem
Landkreis Osterode am Harz
vertreten durch den Landrat
Herzberger Straße 5
37520 Osterode a. H.

und dem
Landkreis Goslar
vertreten durch den Landrat
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar

über die gegenseitige Aufgabenübertragung im Bereich der Betreuung von Ansiedlungsvorhaben im Rahmen des Projektbündels „Ausbau zielgruppenorientierter Hotelinfrastruktur“ und von Ansiedlungsvorhaben im Rahmen des Projektbündels „Wohnen im Alter“ der Initiative „Zukunft Harz“ (IZH).

Präambel

Als Ergebnis der Zusammenarbeit im Rahmen der IZH wurde für die beiden Themen „Ausbau zielgruppenorientierter Hotelinfrastruktur“ und „Wohnen im Alter“ eine gebietsübergreifende Zusammenarbeit für sinnvoll erachtet. Die Landkreise Goslar und Osterode am Harz erledigen derzeit für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich vergleichbare Aufgaben in der Wirtschaftsförderung im Bereich der Betreuung von Ansiedlungsvorhaben im Beherbergungsgewerbe und für Einrichtungen des assistierten Wohnens im Alter, kurz „Wohnen im Alter“. Die Landkreise wollen durch die gegenseitige Aufgabenwahrnehmung (mandatiert) in diesen Bereichen Abstimmungsprobleme minimieren und die Qualität der Aufgabenerledigung gegenüber potentiellen Neuinvestoren in der Region verbessern.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Goslar überträgt dem Landkreis Osterode am Harz die Durchführung der Aufgaben im Bereich der Betreuung von Neuansiedlungen im Beherbergungsgewerbe auf dem Gebiet des Landkreises Goslar. Der Landkreis Osterode am Harz überträgt dem Landkreis Goslar die Durchführung der Aufgaben im Bereich der Betreuung von Neuansiedlungen für „Wohnen im Alter“ auf dem Gebiet des Landkreises Osterode am Harz.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die gegenseitige Aufgabenübertragung umfasst mit Wirkung vom 01.03.2012 insbesondere die folgende Aufgabe:

Betreuung von Ansiedlungsvorhaben

- Sammlung und Aufbereitung von Potentialflächen für Neuansiedlungen
- Ansprache potentieller Investoren
- Vorbereitung und Durchführung Investorenterminen in Abstimmung/gemeinsam mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Gemeinden

- (2) Für die Wahrnehmung der beschriebenen Aufgaben nehmen von den Landkreisen benannte Beschäftigte auch Termine im Gebiet des jeweils anderen Landkreises wahr.

§ 3 Personal

- (1) Für die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben wird ein Stellenanteil von jeweils 0,2 Vollzeitäquivalenten vorgesehen.
- (2) Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Beschäftigten werden von den Landkreisen gegenseitig namentlich schriftlich benannt.
- (3) Muss eine Stelle infolge personellen Wechsels neu besetzt werden, so ist der Landkreis, dessen Beschäftigter ausscheidet, für die Stellung eines geeigneten neuen Beschäftigten verantwortlich. Der jeweils andere Landkreis ist im Vorfeld zu informieren.
- (4) Disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen obliegen ausschließlich dem jeweils beschäftigenden Landkreis.

§ 4 Kostenregelung

Jeder Landkreis trägt die anteiligen Kosten – Personalkosten einschließlich Sach- und Nebenkosten - seines Beschäftigten in vollem Umfang selbst.

§ 5 Haftung

Jeder Landkreis haftet für die von seinem Beschäftigten verursachten Schäden gegenüber Dritten im Rahmen des geltenden Rechts.

§ 6 Datenschutz und Datensicherheit

Die Landkreise stellen sicher, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und die Datensicherheit gewährleistet ist. Hierzu sind in Dienst- und Geschäftsanweisungen nähere Regelungen vorzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten, Befristung

Diese Zweckvereinbarung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 8 Kündigung

Die Rahmenvereinbarung kann von jedem Vertragspartner frühestens zum 31.12.2012 mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden, danach mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 30.06. und 31.12. des Kalenderjahres.

§ 9 Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der gesetzlich vorgesehenen Form.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Landkreise mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.

Goslar, den xx.xx.2012

Osterode a. H., den xx.xx.2012

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Stephan Manke
Landrat

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat